Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/8/6 LVwG-AV-1256/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.08.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

06.08.2021

Norm

AVG 1991 §58 Abs1
B-VG Art132 Abs1 Z1
VwGVG 2014 §31 Abs1

Rechtssatz

Wenn ein Behördenakt, welcher nicht als Bescheid zu qualifizieren ist, von einer Partei bekämpft wird, so ist dieses Rechtsmittel wegen Fehlens eines Bescheides, der durch Berufung bekämpft werden könnte, zurückzuweisen.

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Bescheidqualität; Bescheidspruch; Anfechtungsgegenstand; Zurückweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1256.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at